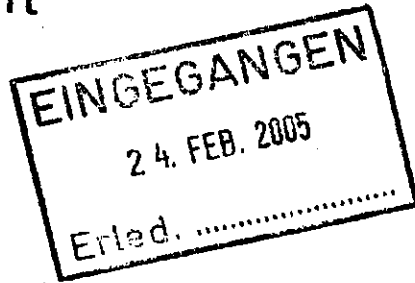


69 C 268/04

Verkündet am: 21.02.2005

Grewe, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT PINNEBERG

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

~~.....~~
~~.....~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Cathrin Niemeyer
Esinger Strasse 1, 25436 Tornesch
AZ: 133/04CN04

gegen

~~EVW Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster und~~
~~vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den~~
~~Vorsitzenden Gerd Kottler~~
~~Kelde-Ring 24, 48129 Münster~~
~~AZ: KfV Sch. Nr. 20/14-000-017/0-116~~

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Pinneberg - Abteilung 69 -
durch den Richter Althaus
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 11.02.2005

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Rechtsanwältin Cathrin Niemeyer, Esinger Straße 1, 25436 Tornesch, aus der Rechnung Nr. 0400280 vom 11.10.2004 in Höhe von € 50,00 freizustellen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: € 50,00

Entscheidungsgründe

(Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.)

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der Freistellungsanspruch in Höhe von € 50,00 zu. Ein Gebührenanspruch der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Kläger besteht in Höhe von € 181,54 und nicht nur in Höhe der von dem Beklagten bereits ausgeglichenen € 131,54.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers war berechtigt, die Rahmengebühr gemäß § 14 Abs. 1 RVG i.V.m. der Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 1,3 im vorliegenden Fall anzusetzen. Nach der Gesetzesbegründung zu Nr. 2400 VV RVG soll in durchschnittlichen Angelegenheiten grundsätzlich von einer Mittelgebühr von 1,5 auszugehen sein, wobei allerdings zu beachten ist, dass dies gemäß der Anmerkung nur gelten kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ist dies nicht der Fall, so solle die Regelgebühr bei 1,3 liegen (vgl. BT-Drucksache 15/1971, Seite 207). Vorliegend ist daher von einer 1,3 Gebühr auszugehen, da die Angelegenheit nicht besonders einfach oder besonders wenig umfangreich war. So ist das von der Prozessbevollmächtigten erstellte Schreiben zur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderungen des Klägers (Blatt 20 ff. d.A.) vier Seiten lang und setzt sich umfangreich mit der Sach- und Rechtslage auseinander, wobei auch für die Sache einschlägige Urteile zitiert werden. Darüberhinaus waren längere Besprechungen mit dem Kläger erforderlich, auch wegen Verständigungsschwierigkeiten, da der Kläger die deutsche Sprache nur eingeschränkt beherrscht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Regelgebühr von 1,3 angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Althaus